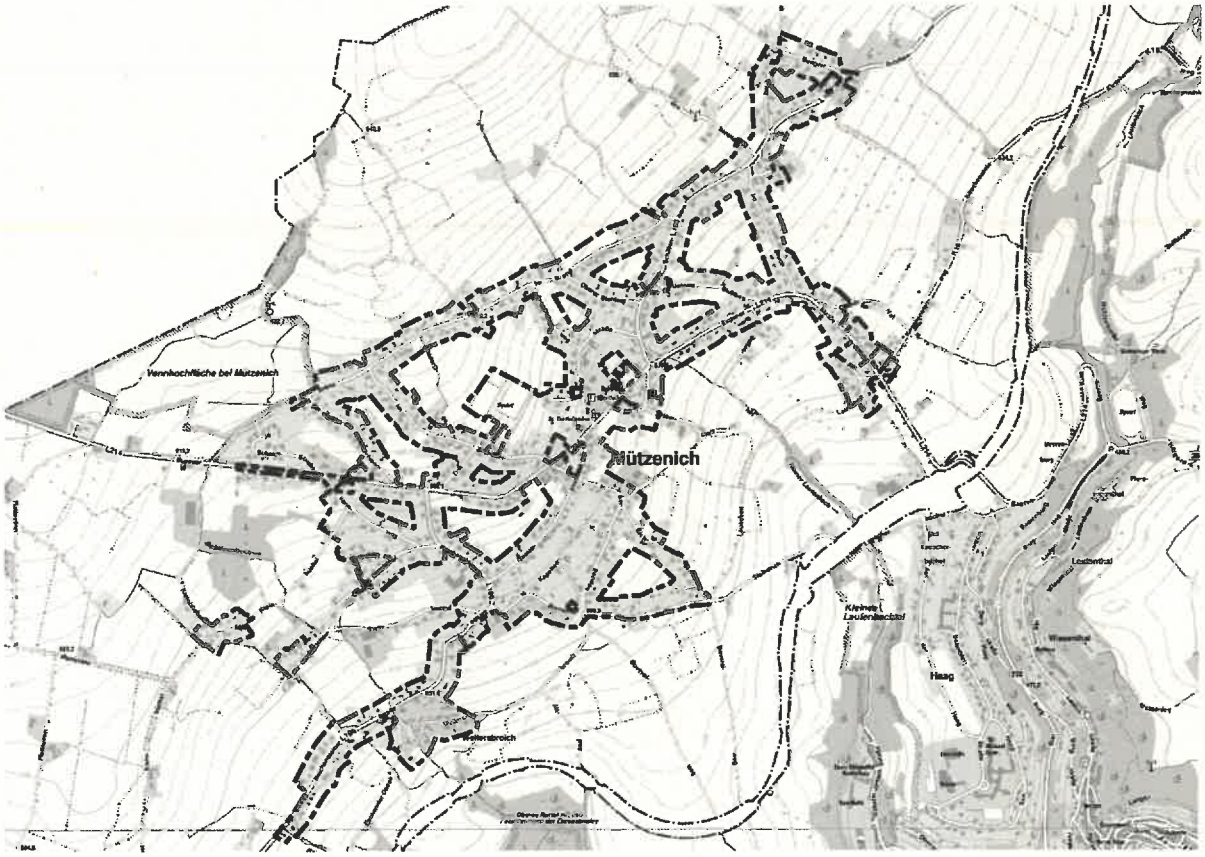
Stadt Monschau

Bebauungsplan Mützenich Nr. 3 Teilflächen A bis E 2. Änderung Gesamtplan



Textliche Festsetzungen

30. Juli 2025

Gemäß

§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie
der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
der Bauordnung NRW (BauO NRW)

jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird festgesetzt:

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 und 5 BauNVO)

1.1 Die nach § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind nur im Dorfgebiet MD 3 zulässig.

1.2 Die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 19 BauNVO)

2.1 Grundfläche

2.1.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 17 BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO ist für die auch außerhalb der Baugrenzen allgemein zulässigen

- landwirtschaftlichen Gebäude, Garagen und baulichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht zulässig,
- für Stellplätze, Zufahrten und Wege bis zu einer GRZ von 0,6 zulässig.

2.2 Geschossfläche

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 17 BauNVO

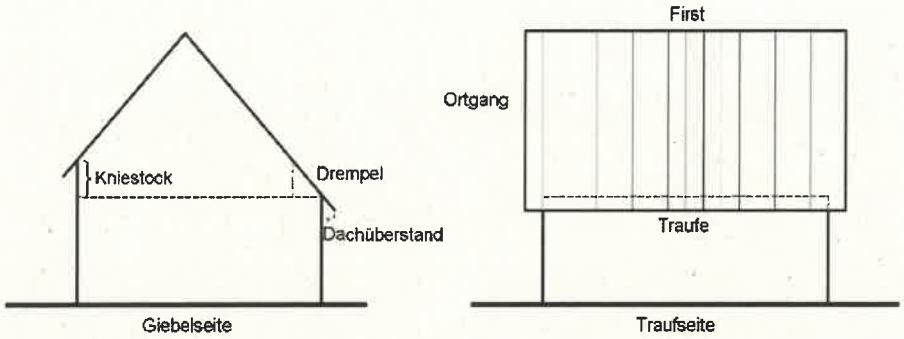
- bei einem Vollgeschoss mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6
- bei zwei Vollgeschossen mit einer GFZ von 1,0

festgesetzt.

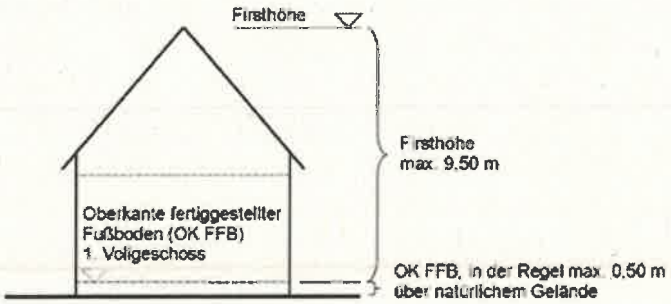
Bei bestehenden eingeschossigen landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden können von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen bis zu 2 Geschossen zugelassen werden, wenn die zulässige Geschossflächenzahl nicht überschritten wird und die Kubatur nicht geändert wird.

3. Höhe baulicher Anlagen

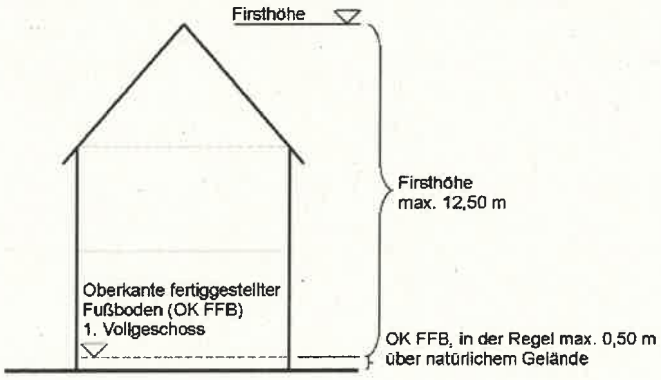
3.0 Begrifflichkeiten



3.1 In Baugebieten mit eingeschossiger Bauweise ist eine Firsthöhe von höchstens 9,50 m zulässig.



3.2 In Baugebieten mit zweigeschossiger Bauweise ist eine Firsthöhe von höchstens 12,50 m zulässig.

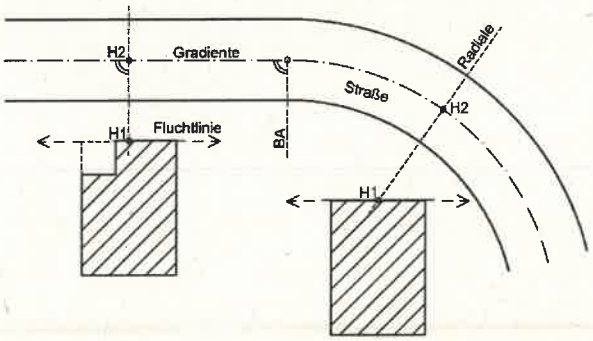


3.3 Gemessen wird die Firsthöhe jeweils von der Oberkante des fertiggestellten Fußbodens des ersten Vollgeschosses.

3.3.1 Die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses darf höchstens 0,50 m über natürlichem Gelände liegen, gemessen in der höchstgelegensten Mitte der Außenwand der baulichen Anlagen.

3.3.2 Ausnahmsweise darf die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 1 m über natürlichem Gelände liegen, gemessen in der höchstgelegenen Mitte der Außenwand der baulichen Anlage, wenn die Einhaltung der allgemeingültigen Höhenlage im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

3.3.3 Sofern das natürliche Gelände tiefer liegt als die Straßenkrone, kann die Oberkante des Fußbodens des 1. Vollgeschosses bis zu 0,50 m über der Straßenkrone liegen, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Außenwand der baulichen Anlagen rechtwinklig bzw. radial zur Straßenachse.

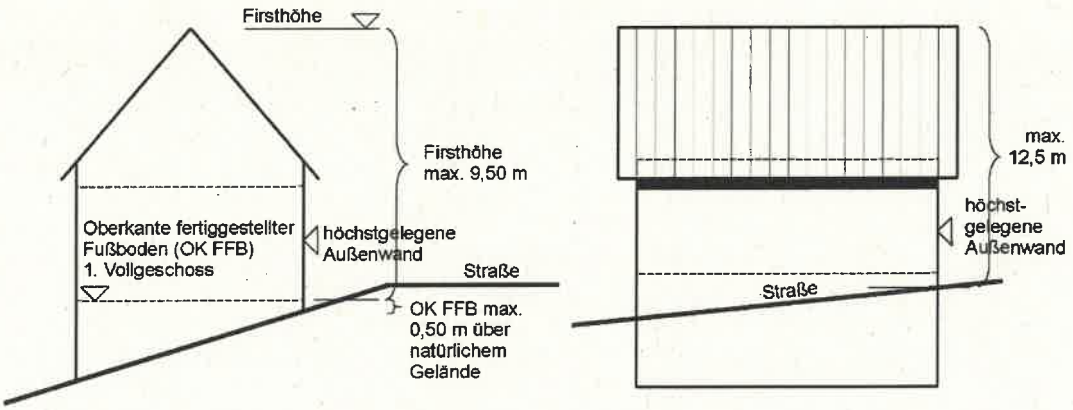


BA Bogenanfang

H1 Mitte der straßenseitigen Außenwand

H2 mittlere Höhe der Straßenmitte

3.4 Die Festsetzungen zur Höhe gelten auch für Nebenanlagen.



3.5 Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise ausschließlich durch nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (z.B. Wärmetauscher und -pumpen, Empfangsanlagen, Lichtkuppeln und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, Ansaug- und Fortführungsöffnungen) bis zu 0,5 m überschritten werden.

4. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO)

4.1 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze ist bis zu 3 m zulässig, wenn

a) die vorhandenen Grundstücksgrenzen eine Bebauung im Baufeld einschränken oder

b) vorhandene Hecken bzw. Bäume nicht beeinträchtigt werden sollen oder

c) topographische oder hydrogeologische Gründe eine Überschreitung der Baugrenzen sinnvoll erscheinen lassen.

Zur Straßenbegrenzungslinie muss ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden.

4.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO überdachte Hauseingänge, Erker und Auskragungen zulässig, wenn die vordere zur Straßenbegrenzungslinie ausgerichtete Baugrenze um nicht mehr als 1 m überschritten wird.

4.3 Im Plangebiet dürfen die Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 BauNVO durch Wintergarten, Balkone und Terrassen sowie an das Gebäude anschließende Nebenanlagen über die rückwärtigen Baugrenzen hinaus in einer Tiefe von maximal 3 m ab Gebäudeaußenwand überschritten werden. Rückwärtige Baugrenzen sind solche, die zu den Gartenflächen ausgerichtet sind.

Die Überschreitung der Baugrenzen für diese Anlagen darf pro Gebäude maximal 30 m² umfassen.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs.1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6 BauNVO)

5.1 Bei senkrechter oder diagonaler Zufahrt auf das Grundstück sind Garagen nur in Verbindung mit einem der Garagentoröffnung unmittelbar angrenzend vorgelagerten Stellplatz zulässig. Er ist so zu bemessen, dass ein Kraftfahrzeug ohne Inanspruchnahme der Verkehrsfläche darauf abgestellt werden kann. Die Länge der Stellplatzfläche -gemessen in Verlängerungen der Garagenlängsachse- ist dabei auf mindestens 5 m zu bemessen.

5.2 Bei paralleler Zufahrt auf das Grundstück sind Garagen mit einem Abstand von 1,5 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig. Die Zufahrt zur Garage ist so zu bemessen, dass ein Kraftfahrzeug ohne Inanspruchnahme der Verkehrsfläche darauf abgestellt werden kann.

5.3 Unzulässig sind alle Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 19 Abs. 4 Satz 1 der BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können,

- bei klassifizierten Bundes-, Kreis- und Landesstraßen (Hauptdurchgangsstraßen) in einer parallelen 5-m-Zone entlang der Straßenbegrenzungslinie,
- bei Gemeindestraße (Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen) in einer 3-m-Zone entlang der Straßenbegrenzungslinie.

Hiervon ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten bzw. Zuwegungen, Grenzeinrichtungen und Böschungsmauern.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.1 Die vorhandenen Laubbäume (außer Birken, Robinien und Pappeln) mit einem Stammumfang von 120 cm und mehrstämmige Laubbäume, wenn ein Stamm einen Mindestumfang von 80 cm aufweist, gemessen in 1 m Höhe, sind dauernd und unversehrt zu erhalten. Bei Entnahme sind diese im Geltungsbereich in der gleichen Anzahl unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes nachzupflanzen. Dabei sind Gehölze der Pflanzlisten A oder heimische Obstgehölze der Pflanzliste B zu verwenden.

6.2 Die vorhandenen Hecken heimischer Arten sind dauernd und unversehrt zu erhalten sowie bei Abgang auf demselben Grundstück in der gleichen Länge unter Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes nachzupflanzen. Dabei sind Gehölze der Pflanzlisten C zu verwenden.

6.3 Die vorhandenen Hecken und Laubbäume gemäß Punkt 6.1 und Punkt 6.2 können am geplanten Standort von Gebäuden sowie im Bereich von Einfahrten zu Garagen und Stellplätzen auf einer Länge bis zu höchstens 4,50 m bzw. für die Anlegung von Hauszugängen auf einer Länge bis zu höchstens 2 m entfernt werden.

6.4 An den Grenzen der Verkehrsflächen sind auf einem 1 m breiten Streifen Hecken gemäß Pflanzliste C anzupflanzen; sie sind dauernd und unversehrt zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Ausnahmsweise sind Einschränkungen zulässig bis zu einer Länge von höchstens 4,50 m im Bereich von Einfahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie bis zu einer Länge von 2 m im Bereich von Hauszugängen.

An den Grenzen der Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Holzzäune und Bruchsteinmauern, die eine Höhe von 1 m nicht überschreiten dürfen, ebenfalls zulässig.

B Örtliche Bauvorschriften

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

Gestaltungssatzung

Ergänzend zu den Festsetzungen gilt die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Mützenich Nr. 3 A – 3 E in der Fassung der 1. Änderung vom 13.05.2025.

Alle bisherigen textlichen Festsetzungen werden durch die 2. Änderung der textlichen Festsetzungen ersetzt.

Textliche Festsetzungen aus früheren Änderungsverfahren, die von der 1. Änderungsfassung abweichen, haben weiterhin Bestand, wenn die textlichen Festsetzungen der 2. Änderung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden.

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 09.09.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Mützenich Teilflächen A - E als Satzung beschlossen hat.

Es wird bestätigt, dass die oben genannten textlichen Festsetzungen den Ratsbeschlüssen entsprechen und dass alle Verfahrensvorschriften bei deren Zustandekommen beachtet worden sind.

Monschau, den 29.09.2025

Carmen Krämer
Bürgermeisterin

C Hinweise

1 Erdbebengefährdung

Bei der Planung der baulichen Anlagen sind die Technischen Baubestimmungen des Landes NRW, DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten" für die hier anzutreffende Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 2/R zu berücksichtigen. Anwendungsteile, die nicht durch die DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen.

2 Bodendenkmalpflege

Es gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3 Gewässerschutz

Für die Teilbereiche in der geplanten Wasserschutzzone des Wasserschutzgebietes 'Obersee' sind entsprechende Nebenbestimmungen im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

4 Artenschutz

Abrisse sind zum Schutz gebäudebrütender Vögel und möglicher Fledermausvorkommen nur im Zeitraum vom 15. November bis Ende Februar jeden Jahres zulässig. Bei Abriss- oder Umbauarbeiten ist das Merkblatt „Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden" der StädteRegion Aachen (2013) zu beachten. Bei Zweifeln und Unsicherheiten ist die Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen zu Rate zu ziehen. Beim Vorfinden einer Quartiersnutzung durch Fledermäuse, Brutverdacht planungsrelevanter Brutvögel oder konkreten Hinweisen darauf (Kotspuren, Einflugbeobachtungen) sind die Arbeiten im Zweifel vorerst zurückzustellen und die Untere Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen – je nach Art und Besatz ist in Rücksprache mit der Behörde eine ASP Stufe II durchzuführen.

Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen hat die Baufeldfreimachung vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten sowie der Aktivitätsperiode von Fledermäusen stattzufinden. Sie ist auf den Zeitraum zwischen 15. November und Ende Februar jeden Jahres zu beschränken. Sollte, etwa aus Sicherungsgründen, eine

Entfernung von Bäumen außerhalb dieses Zeitraums notwendig werden, so ist diese gutachterlich zu begleiten.

Große Glasfassaden oder Fenster (z. B. Terrassentüren, Wintergärten, Eckfenster, Panoramafenster) sind durch fachlich anerkannte Maßnahmen vor Vogelschlag zu sichern. Dies kann etwa durch die Verwendung geeigneter Glasmuster, behandelter Glasoberflächen oder das Aufbringen von Klebefolien geschehen (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021, Rössler et al 2022).

Zum Schutz von Tierarten ist die Außenbeleuchtung im Plangebiet nach den folgenden Maßgaben auszurichten:

- Beleuchtungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Dies gilt in räumlicher Hinsicht (Ausleuchtung von Wegbereichen und nur nach unten gerichtet, Abstrahlungen in die Horizontale oder den freien Nachthimmel sind zu unterlassen), als auch in zeitlicher Hinsicht (Prüfung von Abschalteinrichtungen, Bewegungsmeldern, etc.).
- Es sind geeignete Leuchtmittel zu verwenden (keine Ultraviolette und Infrarote Strahlung, vorzugsweise LED mit einer Farbtemperatur von 3.000 K oder weniger).
- Für die Leuchtkörper sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt.

Hinweise zur Gestaltung und Umsetzung bietet der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" (Schroer et al 2019).

Generell sind lärm- und beleuchtungsintensive Bauarbeiten in den Dämmerungsphasen (d.h. vor ca. 6 Uhr morgens und nach 20 Uhr) zu vermeiden. Unvermeidbare Arbeiten sind zeitlich und räumlich auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Die Beleuchtung der Baustellen hat aus Rücksicht auf die lokale Fauna nur auf die zu beleuchtenden Arbeitsflächen zu erfolgen. Ein Abstrahlen in die Horizontale in Richtung von Gehölzen, landwirtschaftlichen Flächen und benachbarten Grünflächen ist zu vermeiden. Es sind geeignete Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur bis max. 3.000 K und geringem UV-Anteil zu verwenden.

Bei erheblichen Änderungen der Planung, aus welchen bauliche Änderungen (Änderung der GRZ, Verschiebung von Baufeldern, Umplanung von Straßen) oder erhebliche Nutzungsänderungen resultieren, ist eine erneute Prüfung möglicher Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

5 Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln Erdarbeiten unverzüglich einzustellen sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen ist.

Bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist der Leitfaden auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.

6 Bodenschutz

Der sachgerechte Umgang mit dem natürlichen Boden ist im Baugenehmigungsverfahren Verfahren sicherzustellen. Die Vorgaben der der DIN 19639:2019-09 sind zu beachten. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

D Pflanzlisten

A - Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Castanea sativa	Esskastanie
Juglans regia	Walnuss

Hinweis: Die Pflanzung in Sorten ist zulässig.

B –Obstbäume (Vorschlagsliste)

Rheinischer Bohnapfel	Apfel
Cornelis Hausapfel	Apfel
Danziger Kantapfel	Apfel
Eifeler Rambur	Apfel
Gelber Edelapfel	Apfel
Gelbe Schafsnase	Apfel
Jakob Fischer	Apfel
Jakob Lebel	Apfel
Kaiser Alexander	Apfel
Kaiser Wilhelm	Apfel
Klarapfel	Apfel
Landsberger Renette	Apfel
Luxemburger Renette	Apfel
Prinzenapfel	Apfel
Rhein. Schafsnase	Apfel
Riesenboiken	Apfel
Rote Sternrenette	Apfel

B –Obstbäume (Vorschlagsliste)

Roter Eiserapfel	Apfel
Rheinisches Seidenhemdchen	Apfel
Triumpf aus Luxemburg	Apfel
Elstar	Apfel
Conference	Birne
Frühe aus Trevoux	Birne
Gellerts Butterbirne	Birne
Gute Graue	Birne
Juffernbirne	Birne
Münsterbirne	Birne
Große Grüne Reneclaude	Pflaumensorte
Hauszwetsche	Pflaumensorte
Königin Viktoria	Pflaumensorte
Nancymirabelle	Pflaumensorte
Büttners Rote Knorpelkirsche	Süßkirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche	Süßkirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche	Süßkirsche
Ludwigs Frühe	Sauerkirsche
Schattenmorelle	Sauerkirsche

Sowie heimische Obstbäume nach Maßgabe des Landschaftsplans VI ‚Monschau' (dort ab S. 219) bzw. nach Liste empfohlener Hochstamm-Obstsorten und Wildobst im Raum Aachen der Biologischen Station der Städte-Region Aachen.

C: Hecken

Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche
Rosa canina	Hundsrose
Rosa corymbifera	Heckenrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Hinweis: Die Pflanzung in Sorten ist zulässig.

D: Rank- und Kletterpflanzen / Mauerfugengewächse (Vorschlagsliste)

Art		Wuchsform	Standorthinweis
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
Hedera helix	Efeu	Haftwurzel /-Sprosse	Fassaden, Mauern
Humulus lupulus	Hopfen	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
Parthenocissus sp.	Jungfernreben / Wilder Wein	Haftwurzel /-Sprosse	Fassaden, Mauern
Wisteria sp.	Blauregen	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
Vitis vinifera	Echter Wein	Ranker / Schlingpflanze	Rankgerüste, Pergolen
Cymbalaria muralis	Mauerzimbelkraut	Staude	Mauerfugen (frisch, halbschattig)
Asplenium ruta-muraria	Mauerraute	Staude (Farn)	Mauerfugen (sonnig)
Dryopteris filix-mas	Gew. Wurmfarn	Staude (Farn)	Mauerfugen (feucht, schattig)
Asplenium scolopendrium	Hirschzunge	Staude (Farn)	Mauerfugen (feucht, schattig)
Asplenium sp.	Streifenfarn	Staude (Farn)	Mauerfugen (feucht, schattig)
Sedum album	Weißer Mauerpfeffer	Staude	Mauerkrone, Mauerfugen (sonnig)
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer	Staude	Mauerkrone, Mauerfugen (sonnig)
Sedum rupestre	Felsen-Fetthenne	Staude	Mauerkrone, Mauerfugen (sonnig)
Sempervivum tectorum	Dachwurz	Staude	Mauerkrone, Mauerfugen (sonnig)

Pflanzqualitäten

Hochstämme im Straßenraum:	Mind. 4xv, mit Ballen, StU mind. 20-25 cm; bei *Acer campestre* mind. 3xv, mit Ballen StU mind. 18-20 cm.
Übrige Hochstämme:	Mind. 3xv, mit Ballen, StU mind. 16-18 cm.
Hecken:	Heister 1xv, Höhe mind. 100 cm, Pflanzabstand max. 50 cm



Zeichenerklärung

Geltungsbereich

Maßstab 1 : 20.000

Stadt Monschau
Bebauungsplan Mützenich Nr. 3
Teilflächen A bis E, 2. Änderung Gesamtplan

Der Bau- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 08.04.2025 gemäß § 2 (1) BauGB die 2. Änderung und gemäß § 3 (2) BauGB die Veröffentlichung im Internet dieses Planes beschlossen.

Monschau, den 29.09.2025

Die Bürgermeisterin

Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 16.05.2025 bis 16.06.2025 im Internet veröffentlicht worden. Zusätzlich hat dieser Plan gemäß §3 (2) BauGB in der Zeit vom 16.05.2025 bis 16.06.2025 öffentlich ausgelegen.

Monschau, den 29.09.2025

Die Bürgermeisterin

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt Monschau am 09.09.2025 als Satzung beschlossen worden.

Monschau, den 29.09.2025

Die Bürgermeisterin

Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan den Ratsbeschlüssen entspricht und dass alle Verfahrensvorschriften bei dem Zustandekommen beachtet worden sind.

Monschau, den 29.09.2025

gez. Krämer
Bürgermeisterin

Dieser Plan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der ~~am~~ vom 19.05.2025 – 25.05.2025 erfolgten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft getreten.

Monschau, den 29.09.2025

Die Bürgermeisterin